

gegenüber dem Vorjahr für einen Prämienfondszuwachs verbindlich festzulegen.

Die Ministerien legen für die WB und die direkt unterstellten volkseigenen Kombinate und die WB bzw. gleichgestellten Organe für die Betriebe und Einrichtungen die Grund- und Zuwachsnormative fest.

Dabei ist zur Unterstützung der volkswirtschaftlichen Strukturpolitik ein erhöhtes Normativ für den Prämienfondszuwachs für die strukturbestimmenden Betriebe gemäß Abschnitt II Ziff. 3 festzulegen. Die Normative gelten für die Planaufstellung und Plandurchführung unter Beachtung von Höchst- und Mindestzuführungen.

Die Festlegung der Normative durch die Ministerien bzw. WB hat in Übereinstimmung mit dem zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft/Gewerkschaft bzw. dem Gewerkschaftskomitee der WB zu erfolgen.

10. Die volle Zuführung zum Prämienfonds der Betriebe und volkseigenen Kombinate ist von der Erfüllung zweier ausgewählter Struktur- und proportionsbestimmender materieller Aufgaben abhängig zu machen, die als verbindliche Planziele zur Durchführung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben bzw. als staatliche Plan-kennziffer verbindliche Jahresplanaufgaben darstellen. Hierbei sind insbesondere die staatlichen Aufgaben für Export zu berücksichtigen.
11. Der Nettogewinnzuwachs für das Jahr 1969 ist gegenüber dem geplanten Nettogewinn 1968 gemäß staatlicher Planaufgabe, der Nettogewinnzuwachs für das Jahr 1970 gegenüber dem erreichten Nettogewinn 1969 zu berechnen. Diese Berechnung ist zusammen mit dem Jahresabschluß durch die Staatliche Finanzrevision zu bestätigen. Die Finanzierung des Prämienfonds erfolgt aus dem erwirtschafteten Nettogewinn, der dem Betrieb nach Erfüllung der normativen Verpflichtung an den Staat verbleibt.
12. Die Mittel des Prämienfonds sind so einzusetzen, daß die Betriebskollektive im sozialistischen Wettbewerb an einem hohen Nettogewinnzuwachs und an der Erfüllung der im Plan festgelegten strukturbestimmenden Aufgaben materiell interessiert werden. Die vorgesehene Verwendung des Prämienfonds ist im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren. Als Hauptform der Prämiiierung ist die Jahresendprämie anzuwenden.
Für die Prämiiierung wissenschaftlich-technischer Leistungen ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die materielle Anerkennung in Abhängigkeit vom erreichten volkswirtschaftlichen Nutzeffekt zu erfolgen hat und die schnelle Einführung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Produktion vorrangig zu stimulieren ist.
13. Für die Anwendung des Zweijahresnormativs für den Betriebsprämienfonds ist das Modell der Prämienfondsbildung und -Verwendung gemäß Tafel 8 verbindlich.

Die Bestimmungen für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds werden in einer Verordnung geregelt.

Weitere erforderliche Detailregelungen für die Planung, Zuführung und Verwendung des Betriebsprämienfonds werden vom Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne festgelegt.

VII.

Maßnahmen für nächste Schritte zur planmäßigen Änderung von Industriepreisen und zum Übergang auf fondsbezogene Industriepreise

1. Zur Verwirklichung des Beschlusses des Ministerates vom 21. Dezember 1967 über die Grundlinie der Preispolitik auf dem Gebiet der Industriepreise im Perspektivplanzeitraum bis 1970 ist in den Jahren 1969 und 1970 schrittweise mit dem Übergang zum fondsbezogenen Industriepreistyp zu beginnen. Bei den damit verbundenen ökonomisch begründeten planmäßigen Änderungen der Industriepreise ist von einer exakten Kosten- und Nutzensrechnung auszugehen mit dem Ziel, einen ständigen Druck der Industriepreise auf die Senkung der Selbstkosten zu gewährleisten. Deshalb wird zusammen mit den fondsbezogenen Industriepreisen eine staatliche normative Regelung zur planmäßigen Senkung der Industriepreise eingeführt (Industriepreisregelsystem).

Die neuen Industriepreise gelten einheitlich für die Betriebe aller Eigentumsformen. Bei Konsumgütern werden nur die Betriebspreise verändert, die Einzelhandelsverkaufspreise bleiben davon unberührt.
2. In den Jahren 1969 und 1970 sind Industriepreisänderungen vorwiegend vorzunehmen
 - a) in Erzeugnisgruppen, die strukturbestimmend sind (1969: 8 Erzeugnisgruppen; 1970: 13 Erzeugnisgruppen)
 - b) in WB, deren Fondsrentabilität über der volkswirtschaftlichen Rate liegt (1969: 4 WB; 1970: 13 WB)
 - c) in den Erzeugnisgruppen, deren Rentabilität wesentlich überhöht ist (1969/70 etwa 40 bis 50 Erzeugnisgruppen).

Die staatliche normative Regelung zur planmäßigen Senkung der Industriepreise (Industriepreisregelsystem) wird

- a) ab 1969 in 5 WB und volkseigenen Kombinate und
 - b) ab 1970 in 22 WB und volkseigenen Kombinate
- eingeführt.

Die Aufstellung der WB, volkseigenen Kombinate und Erzeugnisgruppen wird als besondere Direktive des Amtes für Preise herausgegeben.

Die geänderten Industriepreise sind von den dafür verantwortlichen Betrieben, Wirtschafts- und Staatsorganen auszuarbeiten, mit den Abnehmern und den Erzeugnisgruppenleitbetrieben abzustimmen und zu bestätigen.